

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE UND VERFASSUNGSGESCHICHTE,
DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES ÖFFENTLICHES RECHT

Beiheft 14

Wahlen und Wahlrecht



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Wahlen und Wahlrecht

BEIHEFTE ZU „DER STAAT“

Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde,
Armin von Bogdandy, Winfried Brugger,
Rolf Grawert, Johannes Kunisch, Fritz Ossenbühl,
Walter Pauly, Helmut Quaritsch, Rainer Wahl

Heft 14

Wahlen und Wahlrecht

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in Hofgeismar vom 10. 3. – 12. 3. 1997

Für die Vereinigung
herausgegeben von

Wilhelm Brauner



Duncker & Humblot · Berlin

Redaktion:
Dr. Gerald Kohl, Wien

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wahlen und Wahlrecht : Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in Hofgeismar vom 10. 3. - 12. 3. 1997 / Hrsg.: Wilhelm Brauneder. – Berlin :
Duncker und Humblot, 2001
(Der Staat ; Beiheft ; Beih. 14)
ISBN 3-428-10479-X

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6828
ISBN 3-428-10479-X

Inhaltsverzeichnis

Wolfgang Herborn

Wahlrecht und Wahlen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln	7
Aussprache	54

Sigrid Schmitt

Wahlen zu ländlichen Ämtern	71
Aussprache	96

Barbara Dölemeyer

Wahl oder Ernennung? Zur Diskussion um die Richterwahl in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert	103
Aussprache	122

Harm-Hinrich Brandt

Neoständische Repräsentationstheorie und das frühkonstitutionelle Wahl- recht	133
Aussprache	163

Lothar Höbelt

Wahlen aus Parlamenten	175
Aussprache	188

Wilhelm Brauneder

Die Wahl des Staatsoberhauptes in Republiken anhand insbesondere der deutschen und österreichischen Entwicklung	197
Aussprache	257

Verzeichnis der Redner	265
------------------------------	-----

Satzung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte	266
---	-----

Verzeichnis der Mitglieder	269
----------------------------------	-----

Wahlrecht und Wahlen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln*

Von Wolfgang Herborn, Bonn

A. Einleitung

Am Abend des 18. Juni 1396 sattelte der Kölner Patrizier Konstantin Lyskirchen vom Heumarkt sein Pferd und ritt durch die Stadt Köln – wie es in der Quelle heißt – „*zo den gaffelen*“. An die in ihren Häusern versammelten Bürger richtete er die provozierende Frage: „*Of si niet slaifen enweulden gan?*“ und erhielt die selbstbewußte Antwort: „*Si seulden wail slaifen gain, wanne si dat zidich sin duchte.*“ Ein Teil „*der burgere und gemeinde*“ folgten dem Patrizier und rissen ihn schließlich vom Pferd.¹ Dieser Sturz vom hohen Roß war das Signal zu dem Aufstand, in dessen unblutigem Verlauf die politische Führungsschicht der Patrizier selbst vom hohen Roß gestoßen wurde und ziemlich kampf- und ruhmlos unterging.

Der Untergang des Patriziats markiert den wichtigsten Einschnitt in der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Geschichte der Stadt Köln: Die geburtsständische, aristokratisch geprägte und alle wichtigen Bereiche des Stadtregimes beherrschende Macht einzelner Geschlechterverbände ging in die Hände einer auf der genossenschaftlichen Basis der Gaffelverbände beruhenden, neuen politischen Führungsschicht über, die sich vornehmlich aus Kaufleuten und führenden Zunftvertretern zusammensetzte. Freilich sollte sich auch diese Führungsschicht wieder zu einer plutokratisch bestimmten Oligarchie wandeln.

* Das Manuskript wurde 1997 abgeschlossen.

¹ Dat nuwe boich (c. 1360–1396), in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, Bd. 12–14 (= Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Köln Bd. 1–3), Leipzig 1875–77, hier Bd. 12: Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Köln, Bd. 1, Leipzig 1875, S. 308. Hier alle angeführten Zitate. Konstantin von Lyskirchen ritt „*zo den gaffelen*“, nicht zu den Zünften, wie man häufiger in der Literatur lesen kann. Damit sind, wie schon Militzer – ohne auf diese Stelle zu rekurrieren – festgestellt hat, die Kaufleutegaffeln gemeint, die schon vor 1396 existierten und deren Versammlungslokale rund um den Markt lagen. Vgl. Militzer, Klaus: Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 36), Köln 1980, S. 224.

Die durch die historischen Ereignisse vorgegebene Periodisierung in zwei Epochen liegt als Gliederung dieser Untersuchung zugrunde. Wir wollen im folgenden – auf eine einfache Formel gebracht – die Wahlen in die führenden städtischen Gremien in patrizischer und „nachpatrizischer“ Zeit untersuchen, wobei die Frage nach der Verfassungsnorm und der Verfassungswirklichkeit in den Vordergrund gerückt wird.

B. Die Forschungslage

Konkret mit Wahlen und Wälen im Mittelalter hat sich auf seiner Frühjahrstagung 1986 erstmals der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte befaßt. Im Rahmen jener Tagung deckte Knut Schulz mit seinem Vortrag den Bereich der deutschen Stadt des 12. und 13. Jahrhunderts ab.² Für denselben Zeitraum hat Manfred Groten 1995 in seiner Kölner Habilitationsschrift die Wahlen zu den führenden städtischen Gremien im 13. Jahrhundert näher analysiert.³ Eine Untersuchung, die sich speziell mit den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wahlen in Köln befaßt, fehlt bis heute, doch wird die Frage der Wahlen in fast jedem Beitrag zur politischen und verfassungspolitischen Geschichte der Stadt angesprochen, wenn auch nicht als zentrales Problem. Über die patrizische Zeit hat schon im Jahre 1898 Friedrich Lau eine äußerst gründliche und solide, in ihren positivistischen Aussagen bis heute kaum überholte Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte geschrieben, die gleich an mehreren Stellen auf die Formen und Modi der stadtkölnischen Gremienwahlen bis zum Sturz der Patrizier zu sprechen kommt.⁴ Während Lau sich vor allem mit der Geschichte der Kölner Verfassungsinstitutionen befaßt, wie es in seiner Nachfolge auch weitere Arbeiten⁵ taten, habe ich in meiner Dissertation mehr die familien- und personengeschichtlichen Aspekte bei der Besetzung der führenden

² Schulz, Knut: Wahlen und Formen der Mitbestimmung in der mittelalterlichen Stadt des 12./13. Jahrhunderts. Voraussetzungen und Wandlungen, in: Wahlen und Wälen im Mittelalter, hrsg. v. Schneider, Reinhard / Zimmermann, Harald (= Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990, S. 323–344.

³ Groten, Manfred: Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung, Köln / Weimar / Wien 1995, bes. S. 123–140.

⁴ Lau, Friedrich: Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (= Preis-Schriften der Mevissen-Stiftung 1), Bonn 1898, bes. S. 68–121.

⁵ Vgl. z. B. Holtschmidt, Wilhelm: Die Kölner Ratsverfassung vom Sturz der Geschlechter bis zum Ausgang des Mittelalters. 1396–1513, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 21 (1906/07), S. 1–96. Steinbach, Franz: Zur Sozialgeschichte von Köln im Mittelalter, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach, hrsg. von Reppen, Konrad / Skalweit, Stefan, Münster 1964, S. 171–197. Wiederabdruck: Collectanea Franz Steinbach. Abhandlungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, geschichtlichen Landeskunde und Kulturraumforschung, hrsg. von Petri, Franz / Droege, Georg, Bonn 1967, S. 671–690.

städtischen Ämter berücksichtigt, und das über die Grenze von 1396 hinaus bis zum Jahre 1448, als mit der Aufhebung des Geschlechtermonopols bei der Besetzung des Schöffenkollegiums des erzbischöflichen Hochgerichts die letzte Bastion der alten Geschlechter fiel.⁶

Die Ereignisse um und nach 1396 sind mittlerweile Gegenstand zahlreicher Untersuchungen geworden, deren Stand um 1980 Klaus Militzer in seiner Habilitationsschrift zusammengefaßt hat.⁷ Die Interpretation des Verbundbriefs hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt vor allem auf die Frage verengt, ob in Köln eine „Demokratie“ – und mit ihr sind als substantielles Element immer Wahlen verbunden – geschaffen wurde oder ob alles beim alten blieb. Schon im 19. Jahrhundert beurteilten zwei Pioniere der stadtkölnischen Geschichtsforschung, Carl Hegel und Leonard Ennen, die Frage der „Demokratisierung“ skeptisch.⁸ Noch weiter gingen Franz Steinbach und Wilhelm Holtschmidt⁹, die in dem neuen Regime nur die alte Aristokratie als neugewandete Plutokratie erkennen wollten. Luther verneinte die von ihm selbst gestellte Frage nach der Existenz einer Zunftdemokratie.¹⁰ Die Gegenposition vertrat Hans Planitz, nach dem der Verbundbrief ein „echt demokratisches Wahlsystem“¹¹ geschaffen hat, und Theo Mayer-Maly bezeichnete das neue System als eine „demokratisierende Abspaltung der Zunftverfassung“¹². Von einem demokratischen Rat sprachen auch der schon genannte Friedrich Lau, Walter Stein und Toni Heinzen in ihren Arbeiten über Zünfte und Wehrverfassung.¹³ Ich habe in meiner Dissertation „demokratische“ und „undemokratische“ Elemente in der Kölner Verfassung aufgezeigt.¹⁴ Nach Erich Maschke waren durch solche Verfassungen

⁶ Herborn, Wolfgang: Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (= Rheinisches Archiv 100), Bonn 1977.

⁷ Militzer, Ursachen (FN 1), S. 233 ff.

⁸ Hegel, C[arl]: Allgemeine Einleitung, in: Chroniken, Köln, Bd. 14 (FN 1), S. CLX. Ennen, Leonard: Geschichte der Stadt Köln, 5 Bde., Köln / Neuß 1863–1880, hier Bd. 3, S. 6 f.

⁹ Holtschmidt, Ratsverfassung (FN 5), S. 14 ff. Steinbach, Sozialgeschichte (FN 5), S. 686–690.

¹⁰ Luther, Rudolf: Gab es eine Zunftdemokratie? (= Kölner Schriften zur Politischen Wissenschaft NF 2), Berlin 1968, bes. S. 72–74.

¹¹ Planitz, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz / Köln, 2. Aufl. 1965, S. 330.

¹² Mayer-Maly, Theo: Die Kölner Gaffelverfassung und die Rechtsgeschichte der Demokratie, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht NF 7, 1956, S. 208–218, hier S. 218.

¹³ Lau, Entwicklung (FN 4), 103. Stein, Walther: Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs vom 14. September 1396, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 12, 1893, S. 162–202, 268–302, hier S. 202, 300. Heinzen, Toni: Zunftkämpfe, Zunftherrschaft und Wehrverfassung in Köln. Ein Beitrag zum Thema „Zünfte und Wehrverfassung“ (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 16), Köln 1939, S. 31 ff.

¹⁴ Herborn, Führungsschicht (FN 6), S. 307 ff.